

## Klausel 1 – Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events gelten folgende Definitionen:

**Center Parcs/Sunparks:** Der Vertragspartner für den Kunden wie gemäß Klausel 11 definiert. Sunparks wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events als Center Parcs bezeichnet.

**Vertrag:** Der zwischen dem Kunden und Center Parcs geschlossene Vertrag.

**Kunde:** Das Unternehmen, das einen Vertrag mit Center Parcs über die Buchung und Nutzung der Einrichtungen und/oder Häuser für Kongresse, Konferenzen und andere Aktivitäten und/oder Veranstaltungen abgeschlossen hat.

**Teilnehmer:** Die natürliche oder juristische Person, die – auf der Grundlage des Vertrags zwischen dem Kunden und Center Parcs – die Center Parcs-Einrichtungen und/oder - Häuser in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer an Kongressen, Konferenzen und anderen Aktivitäten und/oder Veranstaltungen nutzt.

**Buchung/Vertrag:** Der Vertrag zwischen dem Kunden und Center Parcs zur Buchung von Häusern und/oder Einrichtungen für Kongresse, Konferenzen und andere Aktivitäten und/oder Veranstaltungen.

**Buchungswert:** Der Betrag, der für die Buchung vom Kunden an Center Parcs einschließlich Umsatzsteuer bezahlt werden muss.

**Kündigung:** Die schriftliche Mitteilung des Kunden an Center Parcs, dass eine oder mehrere Vertragsleistungen der Buchung nicht oder nur teilweise genutzt werden, oder die schriftliche Mitteilung von Center Parcs an den Kunden, dass eine oder mehrere Vertragsleistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden.

**Nichtanreise:** Wenn der Kunde eine zu erbringende Vertragsleistung ohne (vorherige) Kündigung nicht in Anspruch nimmt.

Der Kunde und Center Parcs werden im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“ und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet.

## Klausel 2 – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events gelten für alle Angebote und Verträge zwischen den Vertragsparteien, für die Center Parcs diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events als anwendbar erklärt hat.

2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events gelten nur, wenn sie zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich und darüber hinaus schriftlich vereinbart wurden.

3. Die allgemeinen Einkaufs-, Verkaufs- und/oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events gelten zudem für alle Verträge mit Center Parcs, deren Erbringung die Einbindung von Dritten durch Center Parcs erfordert.

5. Sobald die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events zwischen dem Kunden und Center Parcs anwendbar sind, gelten sie auch – selbst ohne weitere Annahmeerklärung – für neue Angebote und Verträge zwischen den Vertragsparteien, es sei denn, sie wurden ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events gelten ferner für alle außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, u. a. unerlaubte Handlungen.

7. Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events nichtig oder werden als solche deklariert, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events uneingeschränkt anwendbar. In einem solchen Fall werden der Kunde und Center Parcs eine Vereinbarung über neue Bedingungen zum Ersatz der nichtigen und/oder aufgehobenen Bestimmungen treffen.

Ziel und Absicht der ursprünglichen Bestimmung werden – soweit wie möglich – von den Vertragsparteien eingehalten.

8. Unbeschadet der in Punkt 6.3 genannten Bestimmungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle natürlichen oder juristischen Personen, die bei Vertragsschluss oder -ausführung bei Center Parcs angestellt sind oder waren.

## Klausel 3 – Vertragsschluss

1. Alle Angebote von Center Parcs sind freibleibend und unterliegen der verfügbaren Kapazität, soweit keine vorherige, gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht.

2. Center Parcs übernimmt erst eine Verpflichtung, wenn eine Bestellung schriftlich bestätigt wurde oder wenn es ohne vorherige schriftliche Bestätigung mit dessen Ausführung begonnen hat.

## Klausel 4 – Zahlungen und Vorauszahlungen

1. Der Kunde hat den im Vertrag enthaltenen Buchungswert zu begleichen.

2. Center Parcs stellt dem Kunden die Nutzung der Serviceleistungen, Einrichtungen und/oder die durch den Kunden/Teilnehmer im Park in Anspruch genommenen Verpflegungsleistungen (Speisen/Getränke) separat in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abreise.

3. 20 % des Buchungswerts sind 14 Tage nach Vertragsschluss, 80 % des Buchungswerts sind 28 Tage vor Anreise durch fristgerechte Überweisung auf ein Bankkonto von Center

Parcs oder durch Barzahlung zu entrichten. Dem Kunden wird dafür eine Rechnung ausgestellt.

4. Nach Ende des Aufenthaltes erstellt Center Parcs eine endgültige Rechnung, von der die Vorauszahlung des Buchungswerts abgezogen wird. Alle endgültigen Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum fällig.

5. In Sonderfällen, wenn die Buchung einen Buchungswert von € 100.000,- übersteigt, hat Center Parcs das Recht, vor der Erbringung der Serviceleistungen den Kunden um die Bereitstellung weiterer finanzieller Sicherheiten zu bitten. Center Parcs bestimmt, wie und wann die Vorauszahlung erfolgen soll.

6. Wenn der Kunde die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen begleicht oder die Vorauszahlung gemäß Klausel 4.4 leistet, gerät der Kunde nach dem Gesetz in Verzug. Klausel 9.1 Abs. a dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events ist sodann anwendbar.

7. Center Parcs ist in jedem Fall berechtigt, ab dem Zahlungsverzugsdatum des Kunden monatliche, gesetzliche Zinsen für den von ihm zu zahlenden Betrag zu berechnen. Darüber hinaus hat der Kunde alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen, die durch die Eintreibung des überfälligen Betrages entstehen, und die mindestens 15 % des geschuldeten Betrages ausmachen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die Kosten, die Center Parcs entstehen, niedriger sind. Dies gilt unbeschadet des Rechts von Center Parcs, die Rückzahlung höherer Kosten zu verlangen, soweit sie nachweislich entstanden sind.

## Klausel 5 – Hausordnung

1. Häuser/Hotelzimmer/Apartments können ab 16 Uhr am Anreisetag belegt werden.

Häuser/Hotelzimmer/Apartments müssen am Abreisetag vor 10 Uhr geräumt werden, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Kunde und Teilnehmer müssen die Regeln der Hausordnung des jeweiligen Parks beachten. Die Hausordnung ist auf Anfrage an der Rezeption oder am Parkeingang erhältlich. Auf Wunsch kann dem Kunden die Hausordnung im Voraus kostenlos zugeschickt werden.

## Klausel 6 – Haftung

1. Center Parcs und der entsprechende Park übernehmen keine Haftung für Folgendes:

- Diebstahl, Verlust oder Beschädigung jeder Art, die dem Kunden und/oder den Teilnehmern während oder als Folge eines Aufenthalts in einem unserer Parks entstanden sind;
- Ausfall oder Einstellung des Betriebs einer unserer technischen Einrichtungen und Anlagen im Park.

2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Verletzung, Tod, Vorsatz

oder grobe Fahrlässigkeit von Center Parcs verursacht werden.

3. Wenn für die Vertragserbringung Serviceleistungen und/oder Einrichtungen eines Dritten durch Center Parcs erworben oder gemietet werden sollen, übernimmt Center Parcs keine Haftung dafür, es sei denn, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch Center Parcs liegt vor.

4. Center Parcs haftet unter keinen Umständen für indirekte und/oder Folgeschäden und/oder entgangenen Gewinn.

5. Die Haftung von Center Parcs übersteigt niemals diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events, unabhängig davon, ob Ansprüche aus dem Vertrag oder anderweitig, insbesondere aus unerlaubter Handlung entstehen.

6. Die Haftung von Center Parcs auf den Buchungswert oder den vom Versicherer von Center Parcs zu leistenden maximalen Schadensersatz beschränkt, sofern dieser Betrag den Buchungswert übersteigt.

7. Der Kunde haftet kollektiv für alle Schäden, die Center Parcs und/oder Dritten als unmittelbare oder mittelbare Folge einer zurechenbaren Vertragsverletzung und/oder einer rechtswidrigen Handlung des Kunden und/oder des Teilnehmers/der Teilnehmer entstehen – einschließlich Verstöße gegen die Hausordnung.

8. Der Kunde stellt Center Parcs von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung der Einrichtungen und/oder Häuser durch den Kunden und/oder den/die Teilnehmer entstehen.

9. Bei unsachgemäßer Nutzung eines Hauses durch den Kunden und/oder den/die Teilnehmer oder bei Hinterlassen einer unsachgemäßen Nutzung sind die Kosten für zusätzliche Aufwendungen, wie für die Reinigung, vom Kunden zu tragen

10. Mit der Unterzeichnung des Vertrags schließen die Vertragsparteien in Anbetracht der verbundenen Vertragsrisiken eine geeignete Haftpflichtversicherung ab, die auf Wunsch jeweils vorgelegt werden muss.

## **Klausel 7 – Höhere Gewalt**

Es gilt BGB § 651h.

## **Klausel 8 – Kündigung**

1. Unbeschadet der Rechtsmittel, die den Vertragsparteien gesetzlich zustehen, sind die Vertragsparteien ausdrücklich berechtigt, diese Vereinbarung ohne gerichtliche Vermittlung mit sofortiger Wirkung, per Einschreiben und ohne Schadensersatz zu kündigen, wenn:

- die andere Vertragspartei den vertragsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt; oder
- die andere Partei die Zahlungseinstellung beantragt oder erhält, zahlungsunfähig erklärt

wird und/oder die Geschäftsauflösung vornimmt.

2. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen wird bei einer sofortigen einseitigen Kündigung durch Center Parcs, wie in Klausel 8.1 Abs. a und b dargelegt, oder bei einer Kündigung seitens des Kunden durch ihn eine Stornogebühr an Center Parcs gezahlt. Die Höhe der Stornogebühr hängt vom Kündigungsdatum ab:

- Erfolgt die Kündigung mehr als zwölf Wochen vor dem Datum, an dem vertragsgemäß die erste Serviceleistung erbracht worden wäre, zahlt der Kunde Center Parcs 25 % des Buchungswerts.
- Erfolgt die Kündigung mindestens acht Wochen vor dem Datum, an dem vertragsgemäß die erste Serviceleistung erbracht worden wäre, zahlt der Kunde Center Parcs 50 % des Buchungswerts.
- Erfolgt die Kündigung mindestens vier Wochen vor dem Datum, an dem vertragsgemäß die erste Serviceleistung erbracht worden wäre, zahlt der Kunde Center Parcs 80 % des Buchungswerts.
- Erfolgt die Kündigung vier Wochen vor dem Datum, an dem vertragsgemäß die erste Dienstleistung erbracht worden wäre, zahlt der Kunde Center Parcs 90 % des Buchungswerts.
- Sollte der Kunde nicht anreisen, ist immer der gesamte Buchungswert zu bezahlen.

3. In Bezug auf die oben genannten Punkte muss der Kunde nachweisen, dass der durch die Kündigung Center Parcs verursachte Schaden geringer ist. Das Recht von Center Parcs und vorbehaltlich des Nachweises, eine höhere Schadensersatzzahlung zu beantragen, bleibt bestehen. Alle bereits geleisteten Zahlungen werden von den im obigen Punkt genannten Beträgen abgezogen.

4. Wenn Center Parcs aufgrund eines vom Kunden akzeptierten Angebots einen Vertrag mit einem Dritten/mit Dritten abgeschlossen hat, ist der Kunde verpflichtet, Center Parcs den Betrag/die Beträge zu zahlen, den/die die Dritten von Center Parcs verlangen, unbeschadet Abschnitt 8.2 dieser Klausel.

## **Klausel 9 – Beschwerden**

Trotz aller von Center Parcs getroffenen Vorkehrungen, ist es dennoch möglich, dass es Beschwerden gibt. Solche Beschwerden sollten vor Ort dem Park Sales Manager des Ferienortes direkt gemeldet werden, damit er darüber informiert ist und eine sofortige Lösung gefunden werden kann. Wenn die Beschwerde nicht zufriedenstellend gelöst werden kann, muss der Kunde spätestens einen Monat nach der Abreise vom Park seine Beschwerde schriftlich an Guest Relation Department von Center Parcs richten.

## **Klausel 10 – Verpflegung und Getränke**

Im Rahmen der Vertragserbringungen hat der Kunde Verpflegung und Getränke, alle Mahlzeiten und anderen Dienstleistungen von Center Parcs (oder dem Dritten, mit dem Center

Parcs einen Vertrag über die Auslagerung der Bewirtungsaktivitäten für den betreffenden Park abgeschlossen hat) zu beziehen, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde hat insbesondere von der Nutzung von Leistungen Dritter, die von Catering- oder Unterhaltungsunternehmen angeboten werden, abzusehen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

## **Klausel 11 – Vertragspartner**

- Wenn der Kunde eine Buchung für einen Park in den Niederlanden vorgenommen hat, heißt der Vertragspartner des Kunden Center Parcs Netherlands N.V.
- Wenn der Kunde eine Buchung für den Park Erperheide, De Vossemereen oder Kempense Meren in Belgien vorgenommen hat, heißt der Vertragspartner des Kunden CPSP België N.V.
- Wenn der Kunde eine Buchung für einen Park in Oostduinkerke aan zee oder De Haan in Belgium vorgenommen hat, heißt der Vertragspartner des Kunden Center Parcs Netherlands N.V.
- Wenn der Kunde eine Buchung für einen Park in den Ardennen in Belgien vorgenommen hat, heißt der Vertragspartner des Kunden Center Parcs Ardennen N.V.
- Hat der Kunde eine Buchung für Bispinger Heide, Park Hochsauerland, Park Bostalsee, Park Allgäu bzw. Park Nordseeküste in Deutschland vorgenommen, heißt der Vertragspartner des Kunden Center Parcs Bungalowpark Bispinger GmbH, Center Parcs Bungalowpark Hochsauerland GmbH, Center Parcs Bungalowpark Bostalsee GmbH, Center Parcs Bungalowpark Allgäu GmbH bzw. Center Parcs Bungalowpark Nordseeküste GmbH.
- Hat der Kunde eine Buchung für den Park Eifel vorgenommen, heißt der Vertragspartner des Kunden Center Parcs Leisure Deutschland GmbH für die Vermietung der Unterkunft und Center Parcs Bungalowpark Eifel GmbH für alle anderen Elemente der Buchung.
- Wenn der Kunde eine Buchung im französischen Parks Les Bois-Francis, Les Hauts de Bruyères oder Les Trois Forêts vorgenommen hat, heißt der Vertragspartner des Kunden CP Resorts Exploitation France SAS.
- Wenn der Kunde eine Buchung im französischen Park Le Lac d'Ailette vorgenommen hat, heißt der Vertragspartner des Kunden SNC Domaine du Lac de L'Ailette.
- Wenn der Kunde eine Buchung im französischen Park Villages Nature® Paris vorgenommen hat, heißt der Vertragspartner des Kunden Villages Nature Tourisme SAS.
- Wenn der Kunde eine Buchung für den Park Terhills Resort in Belgien vorgenommen hat, heißt der Vertragspartner des Kunden Terhills Vakantieparken N.V.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Center Parcs Meetings & Events

11. Wenn der Kunde eine Buchung für Parc Sandur vorgenommen hat, heißt der Vertragspartner des Kunden Sunparks B.V.

## **Klausel 12 – Streitigkeiten und anwendbares Recht**

1. Alle Verträge unterliegen deutschem Recht.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis oder über deren Herkunft und Wirksamkeit ergeben, ist das Gericht Köln.
3. Die bisherigen (digitalen) Publikationen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meetings & Events werden durch die aktuelle Fassung ersetzt.

06. Januar 2023